



## Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland

### § 1 Zusammenkunft

1. Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland (DK) tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen, und zwar im Frühjahr jeweils am Samstag und Sonntag des zweiten Märzwochenendes und im Herbst am Samstag und Sonntag des letzten vollständigen Wochenendes im September.
2. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (Vorstand) einberufen.
3. Auf Antrag von mindestens 15 entsendenden Stellen gem. §4 Abs. 3 Nr.1 der Ordnung der Ev. Jugend im Rheinland ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages die DK durch die Vorsitzenden zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen.
4. Die Mitglieder sind rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In den Fällen des Abs. 3 kann von dieser Regel abgewichen werden.
5. Während der Tagungen der Delegiertenkonferenz wird eine Kinderbetreuung angeboten. Die Kosten werden von der Delegiertenkonferenz getragen.

### § 2 Beschlussfähigkeit

1. Die ordentliche DK ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. In Fällen des §1 Abs. 3 ist die DK beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der DK.



### § 3 Anträge

1. Anträge an die Delegiertenkonferenz müssen mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand und vier Wochen vorher den Mitgliedern der Delegiertenkonferenz schriftlich begründet vorliegen. Anträge werden den Mitgliedern durch den Vorstand mit der Einladung zur Delegiertenkonferenz zugesandt.
2. Später eingehende Anträge behandelt die Delegiertenkonferenz nur, wenn sie deren besondere Dringlichkeit anerkennt. (Dringlichkeitsanträge)
3. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand sowie die Ausschüsse der Delegiertenkonferenz.

### §4 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort bei Meldung behandelt und bei Gegenrede sofort abgestimmt werden.
2. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.
3. Derselbe Antrag zur Geschäftsordnung kann zu jedem Punkt der Tagesordnung nur einmal gestellt und abgestimmt werden.
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere sein:
  - b) Antrag auf Vertagung;
  - c) Antrag auf Beendigung der Diskussion;
  - d) Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
  - e) Antrag auf Schließung der Redeliste;
  - f) Antrag auf Wiederaufnahme der Diskussion;
  - g) Antrag auf Veränderung der Tagesordnung;
  - h) Beantragung einer Pause/ Unterbrechung der Diskussion.
5. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag zur Geschäftsordnung mehr stellen.



## § 5 Abstimmungen

1. Die DK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
2. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit.
3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 6 Leitung der Tagungen

1. Die DK wird von den Vorsitzenden geleitet.
2. Stellvertretung durch andere Mitglieder des Vorstandes ist möglich

## § 7 Ausschüsse und Projektgruppen

1. Die DK kann Ausschüsse einsetzen, deren Mitgliederzahl sie vor der Einsetzung jeweils festlegt. Sie sollen in der Regel nicht mehr als zwölf Mitglieder haben.
2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse und Projektgruppen in der durch die DK zuletzt beschlossenen Fassung.

## § 8 Wahlordnung

### Wahlordnung der Delegiertenkonferenz der Ev. Jugend im Rheinland

#### (1) Bildung eines Wahlausschusses

- a) Zu Beginn jeder Tagung, bei der Wahlen durchzuführen sind, wählt die Delegiertenkonferenz aus ihrer Mitte einen fünfköpfigen Wahlausschuss.
- b) Dem Wahlausschuss können nur Personen angehören, die nicht für ein Amt kandidieren.

- c) Ämter im Sinne dieser Ordnung sind die des bzw. der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie die der Mitglieder des Vorstandes der Evangelischen Jugend im Rheinland.
- d) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Diese\*r ist zugleich Wahlleiter\*in.

## (2) Wahlvorschläge

- (a) Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen. Die Kandidierenden erklären darin schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur.
- (b) Der Wahlausschuss überprüft die eingegangenen Vorschläge. Er achtet insbesondere darauf, dass die in der Ordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland festgesetzten Quoten und Regularien eingehalten werden.
- (c) Der Wahlausschuss kann die Vorschläge der Delegiertenkonferenz um eigene ergänzen.

## (3) Allgemeines Wahlverfahren

- (a) Der\* oder die\* Wahlleiter\*in eröffnet den jeweiligen Wahlgang.

Mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand kann der Wahlausschuss die Blockwahl vorschlagen, wenn die Zahl der zur Wahl stehenden Personen der Zahl der zu besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das Blockwahlverfahren darf nicht angewendet werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der DK gegen den Vorschlag des Wahlausschusses Widerspruch erhebt.

Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jedes Mitglied kann nur für oder gegen alle zur Wahl stehenden Personen stimmen.

- (b) Zu Beginn des Wahlgangs werden die Namen der aktuell Kandidierenden verlesen. Anschließend wird die Möglichkeit für die Abgabe weiterer Kandidaturen gegeben. Nach dieser Phase wird die Kandidierendenliste für diesen Wahlgang von dem\*der Wahlleiter\*in geschlossen.

- (c) Den Kandidierenden wird die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung gegeben. Anschließend haben die Delegierten jeweils die Möglichkeit Fragen an die Kandidierenden zu stellen.
- (d) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der DK findet im Anschluss eine Aussprache über die Kandidierenden (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Kandidierenden statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der DK teil.
- (e) Im Anschluss findet die Wahl durch Stimmmabgabe in der Regel in elektronischer Form statt. Auf die Verwendung eines der allgemeinen Anschauung nach geeigneten Datenverarbeitungssystemen ist durch den Wahlausschuss zu achten. In der Regel gilt das durch die DK genutzte System elektronische System für Abstimmungen als geeignet.
- (f) Bei Durchführung einer elektronischen Wahl gilt der entsprechende Zugang zum Datenverarbeitungssystem gem. Abs. 5 als Ausweis der Wahlberechtigung. Ansonsten gilt die Stimmkarte als Ausweis.
- (g) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Wahl nicht zustande gekommen.
- (h) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen mit.
- (i) Stehen für ein Mandat mehrere Kandidierende zur Verfügung und findet keine\*r der Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. Findet auch dann keiner der Kandidierenden die Mehrheit der Stimmen, ist die Wahl nicht zustande gekommen. Der Wahlgang endet in diesem Fall mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses.
- (j) Sofern eine Wahl zustande gekommen ist, bittet der Wahlleiter die gewählte(n) Person(en), mündlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. In Abwesenheit Gewählte werden schriftlich gebeten, die Annahme der Wahl unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des auf den Wahlakt folgenden siebten Tages in Textform zu erklären. Mit Annahme der Wahl endet der Wahlgang. Er kann bis zum Eingang der Erklärung des gewählten auch über das Ende der DK hinaus pausiert werden. Mit Eingang der Erklärung endet der Wahlgang automatisch.



## **§ 9 Protokoll**

Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen. Dabei wird der Vorstand durch die Geschäftsstelle unterstützt. Das Protokoll soll spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Delegiertenkonferenz den Mitgliedern zugesandt werden.

## **§ 10 Öffentlichkeit**

1. Die Tagungen der Delegiertenkonferenz sind öffentlich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
2. Bei nichtöffentlicher Sitzung sind nur stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenkonferenz zugelassen.
3. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste an den Tagungen der Delegiertenkonferenz teilnehmen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland wurde durch die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland am 29.09.2024 beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft.